

für die Grundstücke

Wildenbruchstraße 1-3, hinter Finowstraße 29,

Finowstraße 30 und Sonnenallee 107/111

im Bezirk Neukölln

Maßstab 1:1000 0 5 10 20 30 40 50 50 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

Festsetzungen



Straßenbäume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutze,des Baumbestandes in Berlin

auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt ist die BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen,

Eigentumsgrenze

Versorgungsenlagen

Amtsleiter

Aufgestellt: Berlin-Neukölln, den 17. Februar 1972

Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abt. Bauwesen Vermessungsamt Stadtplanungsamt Kox

Jähnichen

Geschafts Gewerbe Industrie oder Lagergebäude

Geländehähe, Straßenhohe Offene Garage Trefgarage.

Brücke

Domeyer

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 26.4.1972 erhalten und wurde in der Zeit vom 15. 5.1972 bis 15. 6.1972 öffentlich ausgelegt.

> Berlin-Neukölln, den 16. 6.1972 Bezirksamt Neukölln von Berlin

> > Abt. Bauwesen Stadtrianungsamt Kox

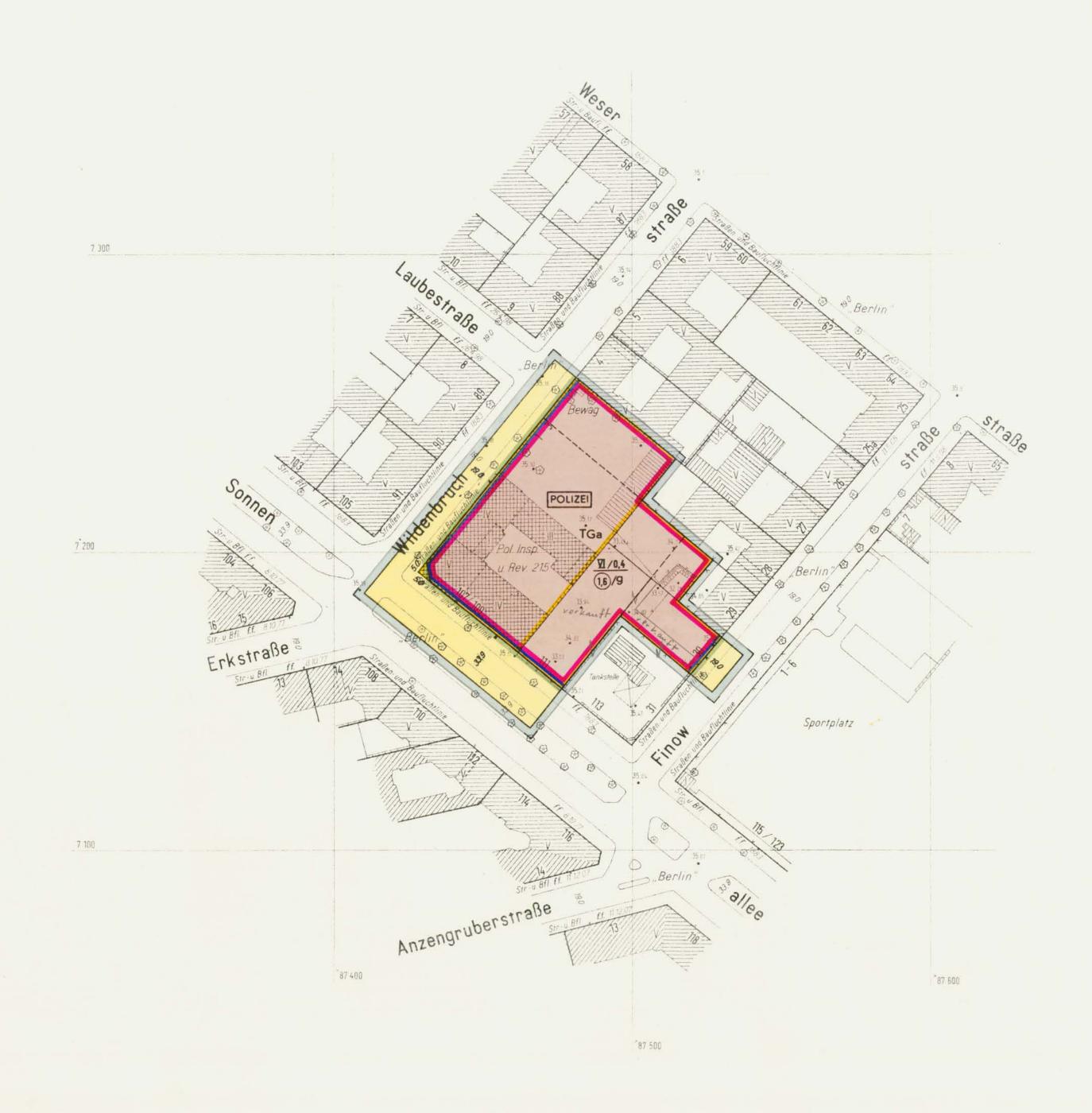
Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden. Berlin, den 16. April 1973

Der Senator für Bau-u. Wohnungswesen

Dr. Riebschläger

Die Verordnung ist am 10.5.1973 im Gesetz= und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 699 verkündet worden.

3. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt Berlin-Neukölin, den 14. Februar 1874 Bezirksamt Neukölln von Berlin Abt. Bauwesen Im/Austrage July-

Planergänzungsbestimmungen

- 1. Die Bebauungstiefe beträgt im Bereich des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf 20,0 m, gerechnet von der straßenseitigen Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
- 2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.